



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 19.8.2020  
**Nr. 34**

## INHALT

- Veränderung im Aufsichtsrat (Neuwahl des Aufsichtsrates) der Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg; Mitteilung gemäß § 52 GmbH-Gesetz
- Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Schulverband Westendorf
- Schulverband Fischach-Langenneufnach – Grundschule  
Verbandsatzung für den Schulverband Fischach-Langenneufnach-Grundschule
- Schulverband Fischach-Langenneufnach – Mittelschule  
Verbandsatzung für den Schulverband Fischach-Langenneufnach-Mittelschule
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilbaugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

## **Veränderung im Aufsichtsrat (Neuwahl des Aufsichtsrates) der Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg; Mitteilung gemäß § 52 GmbH-Gesetz**

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.05.2020 und Beschluss der 75. Gesellschafterversammlung am 22.07.2020 setzt sich mit Wirkung ab 22.07.2020 der Aufsichtsrat der WBL gemäß der beigefügten Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates zusammen.

Aufsichtsratsvorsitzender ist gemäß Gesellschaftsvertrag der jeweilige Landrat des Landkreises Augsburg.

### **Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsbau GmbH für den Landkreis Augsburg**

ab 22. Juli 2020

1. Martin Sailer, Landrat, 86356 Neusäß, Aufsichtsratsvorsitzender
2. Jürgen Gilg, Bürgermeister, 86462 Langweid, stellv. Vorsitzender
3. Stefan Buck, Bankkaufmann, 86368 Gersthofen
4. Leo Dietz, Gastronom, 86199 Augsburg
5. Richard Greiner, Bürgermeister, 86356 Neusäß
6. Ulrike Höfer, Geschäftsführerin, 86459 Gessertshausen
7. Christine Kamm, Diplomökonomin, 86157 Augsburg
8. Paulus Metz, Bürgermeister, 86391 Stadtbergen
9. Lorenz Müller, Bürgermeister, 86830 Schwabmünchen
10. Manfred Nerlinger, Bürgermeister, 86517 Wehringen
11. Peter Ziegelmeier, Bürgermeister, 86850 Fischach

Augsburg, 7.8.2020

---

## **Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches**

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, ist das Aufgebot des

Sparkassenbuches **Nr. 3502593522**

veröffentlicht.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Augsburg, 7.8.2020

---

## **Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Schulverband Westendorf**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Westendorf hat in ihrer Sitzung am 20.07.2020

- eine neue Entschädigungssatzung

beschlossen.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 1

Augsburg, 10.8.2020

---

## **Schulverband Fischach-Langenneufnach – Grundschule Verbandsatzung für den Schulverband Fischach-Langenneufnach-Grundschule**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Grundschule hat in ihrer Sitzung vom 21.07.2020

- eine neue Verbandsatzung

beschlossen.

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 28.07.2020

(AZ 31-2050/01-2) gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 2

Augsburg, 11.8.2020

---

## **Schulverband Fischach-Langenneufnach - Mittelschule Verbandsatzung für den Schulverband Fischach-Langenneufnach-Mittelschule**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Mittelschule hat in ihrer Sitzung vom 21.07.2020

- eine neue Verbandsatzung

beschlossen.

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 28.07.2020

(AZ 31-2050/01-2) gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Satzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 3

Augsburg, 11.8.2020

---

## Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilbaugenehmigung an

### Firma

**Ritter Objekt GmbH & Co. KG**  
**Kaufbeurer Str. 55**  
**86830 Schwabmünchen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 11.08.2020

**Az.Nr. 4-2035-2020-BA-110** folgende Teilbaugenehmigung erlassen:

1. Die Teilbaugenehmigung für den Erdaushub auf den Grundstücken Fl. Nr. 855, 844 und 854/4 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 11.08.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende

Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Teilbaugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 11.08.2020  
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer  
Landrat

Augsburg, 11.8.2020

## Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

### Firma

**SGL Carbon**  
**Werner-von-Siemens-Str. 18**  
**86405 Meitingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **12.08.2020**

**Az.Nr. 2-409-2020-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Gebäude 318 - Neubau einer Lagerhalle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 677 der Gemarkung Meitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 12.08.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Das Gebäude darf mit einer Konstruktion aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt werden, anstelle der nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBO geforderten feuerhemmenden Konstruktion.

3. Von Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Das neue Gebäude 318 darf mit einer weichen Bedachung ausgeführt werden.

4. Von Nr. 6.3 IndBauRL wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Halle darf mit einer Alukonstruktion ausgeführt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 12.08.2020

#### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

Herrn

**Michael Haupt  
Anna-Müller-Str. 16  
86399 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **13.08.2020** **Az.Nr. 3-1990-2020-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung der gewerblichen Einheit Nr. 7 in eine Wohneinheit" auf dem Grundstück Fl.Nr. 293 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 13.08.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Der Abstand vor der nordwestlichen Außenwand des Gebäudes darf auf einer Länge von 3,065 m und einer Tiefe von 0,00 bis 0,33 m mit einer Fläche von 0,50 m<sup>2</sup> zur Straßenmitte Hochstraße unterschritten werden.

3. Von § 5 der Stellplatzsatzung der Stadt Bobingen wird folgende Abweichung zugelassen: Ein Stellplatz darf bei der Stadt Bobingen abgelöst werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 13.8.2020

#### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

Herrn

**Ernst Mayr  
Spatzenweg 3  
86836 Obermeitingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.08.2020**

**Az.Nr. 4-443-2020-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung der Nutzfläche 20 in eine Wohnung" auf den Grundstücken Fl.Nr. 86 und 87 der Gemarkung Untermeitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.08.2020 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Augsburg, 14.8.2020

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

Martin Sailer  
Landrat

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

# Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Schulverband Westendorf (Entschädigungssatzung)

Der Schulverband Westendorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## Satzung:

### § 1

#### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung als Entschädigung ein **Sitzungsgeld** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in **Höhe von 25,- €** je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (4) <sup>1</sup>**Selbständig Tätige** und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine **Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je voller Stunde**. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt, dies gilt nicht für Sitzungszeiten nach 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und für Sitzungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung innerhalb des Verbandsgebietes.

Entschädigungssatzung  
des Schulverbandes Westendorf

Seite 2 von 2

§ 2

**Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter**

- (1) Der/Die **Schulverbandsvorsitzende** erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzende/r eine **monatliche Aufwandsentschädigung** in Höhe von **200,00 €**.
- (2) Der/Die **Stellvertreter/in des/der Schulverbandsvorsitzenden** erhält bei tatsächlicher Vertretung ab dem jeweiligen 16. Tag eine tägliche Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

§ 3

**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.07.2014 außer Kraft.

Westendorf, den 31.7.2020

  
\_\_\_\_\_

Verbandsvorsitzender



(Siegel)

## Verbandssatzung für den Schulverband Fischach-Langenneufnach – Grundschule

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 26.08.2010 (RABl Schw. S. 200) für das Gebiet des Marktes Fischach und der Gemeinde Langenneufnach die Grundschule mit dem Schulsitz im Markt Fischach errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Fischach-Langenneufnach – Grundschule hat am 21.07.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 28.07.2020, Az: 31-2050-01-2 genehmigte

### **Verbandssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Fischach-Langenneufnach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Fischach und die Gemeinde Langenneufnach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Fischach-Langenneufnach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Fischach-Langenneufnach – Grundschule“ und hat seinen Sitz in Fischach.

#### **§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

#### **§ 3 Verbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

#### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.



## **§ 5 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
  - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaussfall in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Fischach bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält der Markt Fischach eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 9 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden vom Markt Fischach geführt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

### **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

### **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

### **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Grundschule vom 25.08.2011 außer Kraft.

Fischach, den 06.08.2020

Schulverband Fischach-Langenneufnach  
Grundschule



Peter Ziegelmeier  
Schulverbandsvorsitzender

## **Verbandssatzung für den Schulverband Fischach-Langenneufnach – Mittelschule**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 26.08.2010 (RABl Schw. S. 200) für das Gebiet des Marktes Fischach und den Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen und Walkertshofen die Mittelschule mit dem Schulsitz im Markt Fischach errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Fischach-Langenneufnach – Mittelschule hat am 21.07.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 28.07.2020, Az: 31-2050-01-2 genehmigte

### **Verbandssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Fischach-Langenneufnach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind der Markt Fischach und die Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen und Walkertshofen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Fischach-Langenneufnach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Fischach-Langenneufnach – Mittelschule“ und hat seinen Sitz in Fischach.

#### **§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

#### **§ 3 Verbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

#### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

## **§ 5 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## **§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
  - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Fischach bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält der Markt Fischach eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 9 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden vom Markt Fischach geführt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

### **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

### **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

### **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach – Mittelschule vom 25.08.2011 außer Kraft.

Fischach, den 06.08.2020

Schulverband Fischach-Langenneufnach  
Mittelschule



Peter Ziegelmeier  
Schulverbandsvorsitzender